

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates gegen MiÙbräuche bei der
extrakorporalen Befruchtung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

und

EntschlieÙung des Bundesrates zur Gen- und Fortpflanzungs-
technologie

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in folgender
Fassung anzunehmen:

1

Entschlieung des Bundesrats zur extrakorporalen Befruchtung

I.

1. Die moderne Biologie und Medizin haben die Mglichkeit er-
G ffnet, menschliches Leben ohne natrlichen Zeugungs-
K vorgang innerhalb und auerhalb des Mutterleibes entstehen
R zu lassen.

Diese neuen Verfahren knnen die Erfllung eines Lebens-
wunsches nach einem Kind ermglichen. Dieser Wunsch recht-
fertigt indes nicht jede Manipulation bei Zeugung und
Schwangerschaft.

2. Durch die Mglichkeit, Eizellen auerhalb des Mutterleibes
G zu befruchten (In-vitro-Fertilisation) und die befruchtete
K Keimzelle einer Frau einzupflanzen (Embryotransfer), wird
R der Fortpflanzungsvorgang entpersonalisiert und aufge-
spalten. Dies birgt Gefahren fr das Wohl des so gezeugten
Kindes und kann zu Praktiken fhren, die die Menschenwrde
verletzen und mit dem Schutzanspruch von Ehe und Familie
nicht vereinbar sind. Bei den neuen Mglichkeiten der
Fortpflanzungsmedizin sind ethische und rechtliche Grenzen
zu beachten.

3. Die Gemeinschaft und alle gesellschaftlichen und politischen
G Krfte sind aufgerufen, die Grenzen aufzuzeigen, die nach
K dem gemeinsamen Verstndnis vom Menschen, von seiner Wrde,
R seinen Rechten und Aufgaben derartigen Verfahren zu setzen
sind. Die Betroffenen sowie die rzte und Wissenschaftler
sind aufgefordert, diese Grenzen nicht zu berschreiten.

Der Staat hat die rechtlichen Schranken verbindlich fest-
zulegen.

II.

4. Der Bundesrat begrüßt es, daß der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister für Forschung und Technologie im Mai 1984 eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Benda eingesetzt haben.

G
K
R

Der im November 1985 übergebene Bericht der Arbeitsgruppe enthält wichtige Hinweise für die rechtspolitische Bewältigung der durch die neuen Verfahren der Fortpflanzungsmedizin aufgeworfenen Fragen.

5. Nach Auffassung des Bundesrates kann das ärztliche Standesrecht einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, daß ethisch nicht vertretbare Verfahren der Fortpflanzungsmedizin unterbleiben.

G
K
R

Deshalb begrüßt der Bundesrat es auch, daß die Ärzteschaft durch die Herausgabe von "Richtlinien zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation (IVF) und Embryotransfer (ET) als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität", die teilweise bereits in Berufsrecht umgesetzt worden sind, sich der Lösung der Fragen angenommen hat.

III.

6. Der Bundesrat sieht es als eine zentrale rechtspolitische Aufgabe an, daß umgehend geprüft wird, welche gesetzliche Regelungen zum Schutz bedrohter Rechtsgüter erforderlich sind, und daß die notwendigen gesetzgeberischen Schritte in die Wege geleitet werden.

G
K
R

7.
G
K
R

Bei dieser Prüfung ist davon auszugehen, daß der Staat von Verfassungs wegen verpflichtet ist, die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), das Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie Ehe und Familie (Art. 6 GG) zu schützen.

Diese objektiven Wertentscheidungen des Grundgesetzes setzen dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie der Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) Grenzen.

IV.

8.
G
Bei An-
nahme
entfallen
die Ziff.
9 bis 17

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in einer interministeriellen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern möglichst bald, spätestens bis zum Herbst 1987, ein Gesamtkonzept von Bund und Ländern über den staatlichen Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin zu erarbeiten. Dabei soll auch dargestellt werden, in welchen Fällen ein rechtlicher Handlungsbedarf für die Gesetzgebungsorgane des Bundes bzw. der Länder besteht und ob die Vorschriften über die konkurrierende Gesetzgebung insoweit als ausreichend angesehen werden.

IV.

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder bis zum Herbst 1987 ein Gesamtkonzept von Bund und Ländern über den staatlichen Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin zu erarbeiten. Dabei soll auch dargestellt werden, in welchen Fällen ein rechtlicher Handlungsbedarf für die Gesetzgebungsorgane des Bundes bzw. der Länder besteht und ob die Vorschriften über die konkurrierende Gesetzgebung insoweit als ausreichend angesehen werden.
- K
- Entfällt bei Annahme von Ziff. 8
- Bei Annahme entfallen Ziff. 10 bis 17

IV.

10. Von diesen Wertentscheidungen ausgehend, fordert der Bundesrat, daß bei der Lösung der gestellten Probleme folgende Grundsätze zugrunde gelegt werden:
- R
- Ziff. 10 bis 17 entfallen bei Annahme von Ziff. 8 oder 9
11. Mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle entsteht menschliches Leben.
- R

Menschliches Leben steht von seinem Anbeginn unter dem Schutz der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zugunsten der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und des Lebens (Artikel 2 Abs. 2 GG). Infolgedessen sind dem Umgang mit extrakorporal befruchteten menschlichen Eizellen Grenzen gesetzt, die nur durch Gesetz, und zwar unter umfassender Abwägung der berührten verfassungsrechtlichen Schutzgüter und unter Einbeziehung verfahrensrechtlicher Überlegungen, bestimmt werden können.

210/86

12.
R Menschliche Eizellen dürfen - wenn überhaupt - extrakorporal nur zu dem Zweck befruchtet werden, eine auf natürliche Weise nicht erreichbare Schwangerschaft herbeizuführen.

Zu experimentellen Zwecken darf menschliches Leben nicht geschaffen werden. Verbrauchende wissenschaftliche Experimente an menschlichen Embryonen sind grundsätzlich abzulehnen.

Um Befruchtungen und Experimenten entgegenzuwirken, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind Strafvorschriften in Betracht zu ziehen.

13.
R Es dürfen nicht mehr Eizellen befruchtet werden, als für die individuelle Sterilitätstherapie nach medizinischer Erkenntnis benötigt werden und der Frau gleichzeitig eingesetzt werden sollen.

Für den Umgang mit befruchteten Eizellen, die der Frau, von der sie stammen, nicht mehr eingesetzt werden können, sind gesetzliche Regelungen zu treffen, die dem Schutzanspruch des menschlichen Lebens gerecht werden.

14.
R Eine Eizelle darf extrakorporal grundsätzlich nur mit den Samenzellen des Ehemannes der Frau, von der sie stammt, befruchtet werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

15. Eine befruchtete Eizelle darf nur der Frau eingesetzt werden,
R von der die Eizelle stammt.

Die sogenannte Embryospende und die Leihmutterschaft, also eine Aufspaltung der Mutterschaft in eine genetische Mutterschaft der Frau, von der die Eizelle stammt, und in eine Trage-Mutterschaft einer anderen Frau verstoßen gegen die Menschenwürde sowie gegen das objektive Wohl des Kindes. Nicht anders sind Abreden zu beurteilen, aufgrund derer eine Frau ein genetisch eigenes Kind austrägt, um es nach der Geburt an die Ehefrau des Samenspenders oder an eine dritte Person wegzugeben.

Ein Embryotransfer auf eine fremde Frau zu dem Zweck, bei dieser eine auf natürliche Weise nicht erreichbare Schwangerschaft herbeizuführen, ist allenfalls zulässig, wenn einem Embryo, der entgegen der ursprünglichen Absicht nicht der genetischen Mutter eingepflanzt werden kann, nur auf diese Weise die Chance der Menschwerdung geboten werden kann.

Das grundsätzliche Verbot des Embryotransfers auf eine andere Frau als die genetische Mutter ist gesetzlich abzusichern.

Die entgeltliche Vermittlung von Frauen, die Kinder für andere austragen, ist unter Strafe zu stellen.

16. Jeder Mensch hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch
R (Art. 1 Abs. 1 GG) auf Kenntnis seiner genetischen
Abstammung.

Dieses Recht darf bei der künstlichen Befruchtung im Mutter-
leib oder außerhalb des Mutterleibes nicht unterlaufen werden.

Es ist gesetzlich sicherzustellen, daß die genetische
Abstammung eines so gezeugten Kindes feststellbar ist.

V.

17. Der Bundesrat hält zur Verwirklichung der aufgezeigten
R Grundsätze gesetzliche Regelungen sowohl des Bundes als auch
der Länder für notwendig, mit denen der Staat hinsichtlich
der neuen Verfahren der Fortpflanzungsmedizin seiner Pflicht
zum Schutz der Würde des Menschen, des werdenden Lebens und
von Ehe und Familie in Abwägung mit dem Selbstbestimmungs-
recht der Betroffenen und der Freiheit von Wissenschaft
und Forschung gerecht wird. Dazu ist es erforderlich,
daß die in Betracht kommenden Maßnahmen des Bundes und der
Länder, die sich gegenseitig ergänzen müssen, frühzeitig auf-
einander abgestimmt werden. Der Bundesrat bittet deshalb die
Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern umgehend ein Ge-
samtkonzept über den staatlichen Handlungsbedarf auf dem Ge-
biet der Fortpflanzungsmedizin zu erarbeiten.

15.05.86

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zur

EntschlieÙung des Bundesrates gegen MiÙbräuche bei der extrakorporalen Befruchtung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

und

EntschlieÙung des Bundesrates zur Gen- und Fortpflanzungstechnologie

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 10 a) und b) der 564. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in einer interministeriellen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern möglichst bald, spätestens bis zum Herbst 1987, ein Gesamtkonzept von Bund und Ländern über den staatlichen Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin zu erarbeiten. Dabei soll auch dargestellt werden, in welchen Fällen, ein rechtlicher Handlungsbedarf für die Gesetzgebungsorgane des Bundes bzw. der Länder besteht und ob die Vorschriften über die konkurrierende Gesetzgebung insoweit als ausreichend angesehen werden.

9

Beschluß

des Bundesrates

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur extrakorporalen Befruchtung

/ Der Bundesrat hat in seiner 564. Sitzung am 16. Mai 1986 beschlossen, die als Anlage beigefügte EntschlieÙung zu fassen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur
extrakorporalen Befruchtung

I.

1. Die moderne Biologie und Medizin haben die Möglichkeit eröffnet, menschliches Leben ohne natürlichen Zeugungsvorgang innerhalb und außerhalb des Mutterleibes entstehen zu lassen.

Diese neuen Verfahren können die Erfüllung eines Lebenswunsches nach einem Kind ermöglichen. Dieser Wunsch rechtfertigt indes nicht jede Manipulation bei Zeugung und Schwangerschaft.

2. Durch die Möglichkeit, Eizellen außerhalb des Mutterleibes zu befruchten (In-vitro-Fertilisation) und die befruchtete Keimzelle einer Frau einzupflanzen (Embryotransfer), wird der Fortpflanzungsvorgang entpersonalisiert und aufgespalten. Dies birgt Gefahren für das Wohl des so gezeugten Kindes und kann zu Praktiken führen, die die Menschenwürde verletzen und mit dem Schutzanspruch von Ehe und Familie nicht vereinbar sind. Bei den neuen Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin sind ethische und rechtliche Grenzen zu beachten.

3. Die Gemeinschaft und alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte sind aufgerufen, die Grenzen aufzuzeigen, die nach dem gemeinsamen Verständnis vom Menschen, von seiner Würde, seinen Rechten und Aufgaben derartigen Verfahren zu setzen sind. Die Betroffenen sowie die Ärzte und Wissenschaftler sind aufgefordert, diese Grenzen nicht zu überschreiten.

Der Staat hat die rechtlichen Schranken verbindlich festzulegen.

II.

1. Der Bundesrat begrüßt es, daß der Bundesminister der Justiz und der Bundesminister für Forschung und Technologie im Mai 1984 eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Benda eingesetzt haben.

Der im November 1985 übergebene Bericht der Arbeitsgruppe enthält wichtige Hinweise für die rechtspolitische Bewältigung der durch die neuen Verfahren der Fortpflanzungsmedizin aufgeworfenen Fragen.

2. Nach Auffassung des Bundesrates kann das ärztliche Standesrecht einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, daß ethisch nicht vertretbare Verfahren der Fortpflanzungsmedizin unterbleiben.

Deshalb begrüßt der Bundesrat es auch, daß die Ärzteschaft durch die Herausgabe von "Richtlinien zur Durchführung von In-vitro-Fertilisation (IVF) und Embryotransfer (ET) als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität", die teilweise bereits in Berufsrecht umgesetzt worden sind, sich der Lösung der Fragen angenommen hat.

III.

1. Der Bundesrat sieht es als eine zentrale rechtspolitische Aufgabe an, daß umgehend geprüft wird, welche gesetzliche Regelungen zum Schutz bedrohter Rechtsgüter erforderlich sind, und daß die notwendigen gesetzgeberischen Schritte in die Wege geleitet werden.
2. Bei dieser Prüfung ist davon auszugehen, daß der Staat von Verfassungs wegen verpflichtet ist, die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG), das Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie Ehe und Familie (Art. 6 GG) zu schützen.

Diese objektiven Wertentscheidungen des Grundgesetzes setzen dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie der Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) Grenzen.

IV.

Von diesen Wertentscheidungen ausgehend, fordert der Bundesrat, daß bei der Lösung der gestellten Probleme folgende Grundsätze zugrunde gelegt werden:

1. Mit der Vereinigung von Ei- und Samenzelle entsteht menschliches Leben.

Menschliches Leben steht von seinem Anbeginn unter dem Schutz der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zugunsten der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und des Lebens (Artikel 2 Abs. 2 GG). Infolgedessen sind dem Umgang mit extrakorporal befruchteten menschlichen Eizellen Grenzen gesetzt, die nur durch Gesetz, und zwar unter umfassender Abwägung der berührten verfassungsrechtlichen Schutzgüter und unter Einbeziehung verfahrensrechtlicher Überlegungen, bestimmt werden können.

2. Menschliche Eizellen dürfen - wenn überhaupt - extrakorporal nur zu dem Zweck befruchtet werden, eine auf natürliche Weise nicht erreichbare Schwangerschaft herbeizuführen.

Zu experimentellen Zwecken darf menschliches Leben nicht geschaffen werden. Verbrauchende wissenschaftliche Experimente an menschlichen Embryonen sind abzulehnen.

Um Befruchtungen und Experimenten entgegenzuwirken, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind Strafvorschriften in Betracht zu ziehen.

3. Eine Eizelle darf extrakorporal grundsätzlich nur mit den Samenzellen des Ehemannes der Frau, von der sie stammt, befruchtet werden.
4. Eine befruchtete Eizelle darf nur der Frau eingesetzt werden, von der die Eizelle stammt.

Die sogenannte Embryospende und die Leihmutterschaft, also eine Aufspaltung der Mutterschaft in eine genetische Mutterschaft der Frau, von der die Eizelle stammt, und in eine Trage-Mutterschaft einer anderen Frau verstoßen gegen die Menschenwürde sowie gegen das objektive Wohl des Kindes. Nicht anders sind Abreden zu beurteilen, aufgrund derer eine Frau ein genetisch eigenes Kind austrägt, um es nach der Geburt an die Ehefrau des Samenspenders oder an eine dritte Person wegzugeben.

Das grundsätzliche Verbot des Embryotransfers auf eine andere Frau als die genetische Mutter ist gesetzlich abzusichern.

Die entgeltliche Vermittlung von Frauen, die Kinder für andere austragen, ist unter Strafe zu stellen.

5. Jeder Mensch hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch (Art. 1 Abs. 1 GG) auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung.

Dieses Recht darf bei der künstlichen Befruchtung im Mutterleib oder außerhalb des Mutterleibes nicht unterlaufen werden.

Es ist gesetzlich sicherzustellen, daß die genetische Abstammung eines so gezeugten Kindes feststellbar ist.

V.

Der Bundesrat hält zur Verwirklichung der aufgezeigten Grundsätze gesetzliche Regelungen sowohl des Bundes als auch der Länder für notwendig, mit denen der Staat hinsichtlich der neuen Verfahren der Fortpflanzungsmedizin seiner Pflicht zum Schutz der Würde des Menschen, des werdenden Lebens und von Ehe und Familie in Abwägung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und der Freiheit von Wissenschaft und Forschung gerecht wird. Dazu ist es erforderlich, daß die in Betracht kommenden Maßnahmen des Bundes und der Länder, die sich gegenseitig ergänzen müssen, frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern umgehend ein Gesamtkonzept über den staatlichen Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin zu erarbeiten.